

VERTRAG ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK RUMÄNIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON KAPITALANLAGEN VOM 12. OKTOBER 1979

Die Bundesrepublik Deutschland und die Sozialistische Republik Rumänien

in dem Wunsch, die zwischen ihren Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen, die Beziehungen der guten Nachbarschaft und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auszuweiten,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen zu schaffen, die von Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Sozialistischen Republik Rumänien und von Investoren aus der Sozialistischen Republik Rumänien auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden,

in der Erkenntnis, daß der Schutz von Kapitalanlagen auf Grund dieses Vertrages die Initiative in diesem Bereich anregt,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1)

Jede Vertragspartei wird in ihrem Gebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei fördern.

(2)

Kapitalanlagen, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei zugelassen sind, in deren Gebiet sie durchgeführt werden, genießen den Schutz dieses Vertrages.

Artikel 2

(1)

Jede Vertragspartei wird auf ihrem Gebiet die Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandeln als die Kapitalanlagen der Investoren dritter Staaten, mit denen sie gleichartige Verträge abgeschlossen hat. Jede Vertragspartei wird die Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich deren Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Gebiet nicht weniger günstig behandeln als die Investoren dritter Staaten, mit denen sie gleichartige Verträge abgeschlossen hat.

(2)

Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die außerhalb dieses Vertrages zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Investoren der anderen Vertragspartei oder deren Kapitalanlagen eine

günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung diesem Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(3)

Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet übernommen hat.

Artikel 3

(1)

Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Gebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen gerechte Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein sowie unverzüglich geleistet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Das Verfahren zur Festlegung der Entschädigung bestimmt sich nach den Gesetzen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Kapitalanlage durchgeführt worden ist.

(2)

Die Gesetzmäßigkeit jeglicher Enteignungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b des Protokolls zu diesem Vertrag wird auf Antrag des Investors in einem Rechtsverfahren der jeweiligen Vertragspartei nachgeprüft:

a) in der Bundesrepublik Deutschland in allen Fällen;

b) in der Sozialistischen Republik Rumänien nur in den Fällen, in denen eine Enteignung nicht durch Gesetz oder Dekret des Staatsrats oder Präsidialdekret angeordnet ist.

(3)

Die Höhe der Entschädigung wird in einem Rechtsverfahren der jeweiligen Vertragspartei nachgeprüft. Bestehen nach Abschluß des Rechtsverfahrens zwischen dem Investor und der jeweiligen Vertragspartei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entschädigung fort, so können sich diese mit Zustimmung des Investors zum Vergleichs- und Schiedsverfahren an das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten wenden gemäß dem Verfahren des in Washington am 18. März 1965 zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten. Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens nach diesem Übereinkommen muß binnen zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Rechtsverfahren eingereicht werden.

(4)

Investoren einer Vertragspartei, die im Gebiet der anderen Vertragspartei durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Aufruhr oder durch Staatsnotstand Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht weniger günstig behandelt als eigene

Investoren; in der Sozialistischen Republik Rumänien werden sie behandelt wie Investoren dritter Staaten, die in dieser Hinsicht die beste Behandlung erfahren.

(5)

Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Kapitalanlagen und Investoren einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als die von Kapitalanlagen und Investoren derjenigen dritten Staaten, die in dieser Hinsicht die beste Behandlung erfahren.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet in bezug auf Kapitalanlagen den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer in das Ausland des Kapitals, der Erträge und, im Falle der Liquidation oder des Verkaufs, des Liquidations- oder Verkaufserlöses, ferner anderer Rechte, die in den Zulassungsurkunden aufgeführt sind.

Artikel 5

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine in Übereinstimmung mit diesem Vertrag im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführte Kapitalanlage, so erkennt die andere Vertragspartei unabhängig von dem Rechtsgrund die Übertragung der Rechte oder Ansprüche dieser Investoren an die Vertragspartei, die die Zahlung geleistet hat, an, sowie ferner den Eintritt der zahlenden Vertragspartei in die ihr übertragenen Rechte oder Ansprüche; die zahlende Vertragspartei kann die dem Investor zustehenden Rechte oder Ansprüche nur in dem Umfang, in dem sie ihr übertragen wurden, und nur unter Beachtung bestehender Verpflichtungen des Investors geltend machen. Auf den Transfer finden Artikel 3 Absätze 1 bis 4 und Artikel 4 sinngemäß Anwendung.

ARTIKEL 6

(1)

Der Transfer nach Artikel 3, 4 und 5 erfolgt unverzüglich in der Währung, in der die Kapitalanlage durchgeführt worden ist oder, falls vereinbart, in einer anderen Währung.

(2)

Bei Umrechnung von einer Währung in eine andere Währung ist entsprechend den Regelungen des Internationalen Währungsfonds der jeweilige Tageskurs anzuwenden. Besteht ein solcher Kurs nicht, so ist der Kurs aus denjenigen Umrechnungskursen zu ermitteln, welche der Internationale Währungsfonds zur Umrechnung der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte anwenden würde. Die Umrechnungen erfolgen zu dem im Zeitpunkt der Zahlung gültigen Kurs.

ARTIKEL 7

(1)

Der Ausdruck „Kapitalanlagen“ umfaßt alle Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen, alle Güter und sonstige Vermögenswerte Rechte,

einschließlich des Wertzuwachses und der reinvestierten Gewinne, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum und sonstige dingliche Rechte, die den Investoren zustehen;
- b) Forderungen auf Geld oder Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- c) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, Handelsmarken, technische Verfahren, Goodwill und Know-how;
- d) öffentlich-rechtliche Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt.

(2)

Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die in der Form von Gewinnanteilen, Zinsen und anderen Einkünften aus einer Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum netto anfallen.

(3)

Der Ausdruck „Investoren“ bezeichnet

- a) in bezug auf die Sozialistische Republik Rumänien:

rumänischen Wirtschaftseinheiten mit Rechtspersönlichkeit, die laut Gesetz Befugnis zum Außenhandel und zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit dem Ausland haben,

- b) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

1. Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Vertrages und

2. sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

die nach Maßgabe dieses Vertrages im Gebiet der anderen Vertragspartei Kapitalanlagen vornehmen.

Artikel 8

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Gebiet seit dem 31. Januar 1967 vorgenommen haben.

Artikel 9

(1)

Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsparteien hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages werden soweit wie möglich durch Verhandlungen zwischen beiden Regierungen beigelegt. Wenn eine solche Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Verhandlungen nicht beigelegt werden kann, wird sie auf Ersuchen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(2)

Das Schiedsgericht zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten wird von Fall zu Fall in folgender Weise gebildet und wird folgendermaßen arbeiten:

Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichter schlagen in beiderseitigem Einvernehmen einen Vorsitzenden vor, der Angehöriger eines dritten Staates sein muß und der von beiden Vertragsparteien ernannt wird. Die Schiedsrichter werden innerhalb von drei Monaten und der Vorsitzende innerhalb von fünf Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will. Werden die Schiedsrichter nicht innerhalb der genannten Frist ernannt, so ist die Vertragspartei, die keinen Schiedsrichter ernannt hat, damit einverstanden, daß dieser vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt wird. Einigen die beiden Vertragsparteien sich nicht innerhalb der genannten Frist über die Ernennung des Vorsitzenden, so sind sie damit einverstanden, daß dieser vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt wird.

(3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen aufgrund dieses Vertrages und anderer einschlägiger Verträge, die zwischen beiden Vertragsparteien bestehen, sowie nach dem allgemeinen Völkerrecht. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(4)

Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters und ihrer Vertretung in dem Schiedsgerichtsverfahren. Die Kosten für den Vorsitzenden und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(5)

Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ARTIKEL 10

Dieser Vertrag wird auch auf Berlin (West) ausgedehnt, entsprechend dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren.

ARTIKEL 11

(1)

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2)

Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft und verlängert sich danach jeweils um weitere zehn Jahre, sofern er nicht ein Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3)

Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens dieses Vertrages an.

Geschehen zu Bukarest am 12. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**PROTOKOLL ZU DEM VERTRAG ZWISCHEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER SOZIALISTISCHEN
REPUBLIK RUMÄNIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN
GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON KAPITALANLAGEN VOM 12.
OKTOBER 1979**

Die Vertragsparteien haben folgende Vereinbarung getroffen, die Bestandteil dieses Vertrages ist:

(1) Zu Artikel 2

a)

Die unter Beteiligung von Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland in Rumänien gegründeten Gemischten Gesellschaften werden, unbeschadet der besonderen Vorschriften über Gemischte Gesellschaften, soweit auf sie Rechtsvorschriften allgemeinen Charakters Anwendung finden, nicht weniger günstig behandelt als andere Wirtschaftseinheiten in Rumänien mit Rechtspersönlichkeit. In der Bundesrepublik Deutschland werden Investoren aus der Sozialistischen Republik Rumänien nicht weniger günstig behandelt als die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags genannten natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften oder sonstigen Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit.

b)

Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ist insbesondere aber nicht ausschließlich die Verwaltung, die Verwendung und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ist insbesondere anzusehen: Die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als weniger günstige Behandlung im Sinne des Artikels 2.

c)

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Entscheidungen über die Einreise und den Aufenthalt von Personen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme einer Kapitalanlage in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, so wohlwollend wie möglich treffen; das gleiche gilt für die Arbeitnehmer aus dem Gebiet der einen Vertragspartei, die im Auftrag des Investors in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen oder sich dort zeitweilig aufhalten, um als Arbeitnehmer eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Kapitalanlage auszuüben. Auch die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis wird so wohlwollend wie möglich getroffen.

d)

Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung nach diesem Vertrag gelten nicht für Vergünstigungen, die eine Vertragspartei Investoren dritter Staaten aufgrund einer bestehenden Zollunion, einer Freihandelszone oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft gewährt.

(2) Zu Artikel 3

a)

Der Ausdruck „gerechte Entschädigung“ in Artikel 3 bedeutet eine Entschädigung, die dem Wert der enteigneten Kapitalanlage im Zeitpunkt der Enteignung entspricht.

b)

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Unterstellung unter öffentliche Aufsicht oder andere ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand. Als „Enteignung“ gilt jede Art einer durch hoheitliche Maßnahmen veranlaßten Entziehung oder Beschränkung von Vermögensrechten oder anderen Rechten, die eine Kapitalanlage oder einen Teil einer Kapitalanlage darstellen, sowie sonstige hoheitliche Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen auf die Kapitalanlage einer Enteignung gleichkommen.

(3) Zu Artikel 4

a)

Es versteht sich, daß der Transfer der in Artikel 4 genannten Beträge nach Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Steuern und andere öffentliche Abgaben und der anderen sich aus den Zulassungsurkunden ergebenden Verpflichtungen des Investors erfolgt.

b)

Der Ausdruck „Zulassungsurkunde“ bedeutet die Urkunden, mit denen eine Vertragspartei in ihrem Gebiet eine Kapitalanlage zuläßt, die von einem Investor der anderen Vertragspartei vorgenommen wird. Eine solche „Zulassungsurkunde“ führt

im einzelnen die Vergünstigungen, Befreiungen und Bedingungen auf, welche die erstgenannte Vertragspartei in bezug auf die zugelassene Kapitalanlage gewährt oder auferlegt.

(4) Zu Artikel 6

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt jeder Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Durchführung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags zur Überweisung eines Betrages gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 des Vertrags sowie sonstiger Beträge, über die die Gemischten Gesellschaften verfügen können, und darf unter keinen Umständen zwei Monate nach Einreichung des Antrags überschreiten.

(5) Zu Artikel 7

Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

(6) Zu Artikel 9

Nur die Regierungen der beiden Vertragsparteien können durch ihre Vertreter in dem Schiedsgerichtsverfahren Anträge stellen und daran teilnehmen.

Bei der Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Geschehen zu Bukarest am 12. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Quelle: Schätzel, Walter; Wehberg, Hans; Schlochauer; Hans-Jürgen (Hrsg.): Archiv des Völkerrechts, Band 21, Tübingen 1983, S. 273-279.